

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	06.07.2021

Widmung der Verkehrsanlage "Grabenstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Grabenstraße“ besteht aus zwei Teilen. Ein Teilstück verläuft zwischen der Straße „Obertal“ und der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ (oberer Teil); das weitere Teilstück verläuft zwischen der „Gerhart-Hauptmann-Straße“ und der Bahnhofstraße (unterer Teil). Im oberen Teil ist zur Gerhart-Hauptmann-Straße hin durch Verkehrszeichen ein Verbot der Einfahrt verfügt. Im unteren Teil besteht im Bereich der Einmündung zur Bahnhofstraße hin ein Torbogen mit Durchgangs- und Durchfahrtsmöglichkeit. Vom Einmündungsbereich Bahnhofstraße aus gesehen ist anschließend eine Ausfahrt nur über die Straße „Am grauen Turm“ möglich. Die Grabenstraße liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am grauen Turm“ und ist dort für beide Teilbereiche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Grabenstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Grabenstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Im Einzelfall bestehende Verkehrsbeschränkungen durch Verkehrszeichen schränken den durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr begründeten Gemeingebrauch durch straßenverkehrsrechtliche Regelungen entsprechend automatisch ein bzw. solche Beschränkungen ergeben sich z.B. hinsichtlich der Durchfahrtshöhe durch den Torbogen zur Bahnhofstraße hin aus der Natur der Sache oder den technischen Begebenheiten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Grabenstraße“ in Nassau (Parzelle Flur 59, Flurstück 238/6 teilweise) –verlaufend zwischen der Straße „Obertal“ und der Gerhart-Hauptmann-Straße- (oberer Teil) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Die Verkehrsanlage „Grabenstraße in Nassau (Parzellen Flur 59, Flurstücke 238/6 teilweise, 238/7, 239) –verlaufend zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Bahnhofstraße- (unterer Teil) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister